

stimmen, sondern ich glaube, richtig ist, was Se. königl. Hoheit gesagt haben, daß man hier nicht das Bürgerrecht an die Spitze stellt, sondern sagt: der selbstständige Gewerbebetrieb in der Stadt, verbunden mit 5jährigem Aufenthalte, gewährt das Heimathrecht. Das Bürgerrecht an sich ist nur eine nothwendige Folge davon, wenn Jemand in einer Stadt einen selbstständigen Gewerbebetrieb ergreift. Die übrigen Vortheile, welche dadurch erlangt werden, sind nicht so bedeutend, daß sie in die Waagschale kommen können, und wenn man darauf etwas legt, daß der Bürger bei Erlangung des Bürgerrechts gewisse Abgaben erlegen muß, so kann ich nur darauf hinweisen, daß er sie zu seinem Besten giebt; er giebt sie zum Besten der Gemeinde, in welche er tritt, und wovon er den Vortheil mit genießt. Es würde eben so zulässig sein, ihm bei der Aufnahme in die Gemeinde eine Abgabe anzufinnen, wie in den Städten. Sind hierdurch die Gründe, welche Herr v. Welck angeführt hat, gewiß widerlegt, so muß ich doch noch auf die Unbilligkeit aufmerksam machen, die sich scheinbar herausstellen würde, wenn man hier das Majoritätsgutachten annehmen wollte. Man hat zeither immer, um darzuthun, daß die Städte nichts zu befürchten hätten, herausgehoben, es würden die Meister, welche von dem Lande in die Stadt gezogen, und auf dem Lande geboren wären, auf das Land zurückkehren. Wenn das auch der Fall ist, aber es hat ein solcher Meister 5 Jahre in der Stadt gewohnt, so würde er immer das Heimathrecht in der Stadt behalten und es würde der Nachtheil der Stadt bleiben. Es kann den Städten Parteilichkeit nicht vorgeworfen werden; sie wünschen nur eine Vermeidung der Nachtheile, sie wünschen nur die Parität, die ungleich genug ist, da sie Alle aufnehmen müssen, welche sich melden, Niemand, der mit einem Heimathscheine kommt, abweisen, nach seinem Vermögen und seiner Gewerbefähigkeit nicht fragen dürfen, während das Land den großen Vortheil hat, Jeden, der sich anmeldet, erst nach diesen Verhältnissen genauer zu fragen, und die Wahl von ihnen abhängt, ob sie ihn aufnehmen wollen oder nicht. Dieses ist im Auge zu behalten. Daraus wird hervorgehen, daß die Städte in einer weit schlimmeren Lage und in größerem Nachtheile sich befinden, als das Land.

v. Welck: Wenn der Sprecher zuerst behauptet hat, daß der vorliegende Gesetzentwurf hervorgerufen worden sei, nicht auf Grund der zeither gemachten Erfahrungen, sondern daß er eine Folge des vorgelegten Gesetzentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande gewesen sei, so muß ich dem widersprechen, und brauche nur auf die Worte in den Motiven zu §. 5 des Gesetzentwurfs zu verweisen, wo die Staatsregierung ausdrücklich auf die Ungleichheit und die Beschwerden der Städte Bezug genommen hat. Dann wurde angeführt, daß ein Theil meiner Rede nicht begründet gewesen sei, weil im Gesetzentwurf nicht davon die Rede wäre, daß auch für Tagelöhner und andere Individuen außer den Handwerkern und Krämern dieselbe Bestimmung gelten solle. Ich muß gestehen, daß ich mich in dieser Beziehung vorhin geirrt habe, und trete dem Sprecher bei; wenn er aber anführt, daß auf die Abgabe für die Ge-

winnung des Bürgerrechts deshalb nicht so viel Werth zu legen wäre, weil es nur ein mäßiger Beitrag zu der städtischen Klasse wäre, so scheint dieser Beitrag doch von der Beschaffenheit zu sein, daß sie für denjenigen, welcher sie erlegen muß, gewiß ein Recht mehr begründet, als wenn er sie nicht erlegte. Wenn Jemand das Bürgerrecht in der Stadt hat, und 5 Jahre contribuirt zu städtischen Zwecken, so contribuirt er jedenfalls mehr als auf dem Lande. Es bleibt nicht bei der Abgabe wegen des Bürgerrechts, sondern er muß auch zu allen sonstigen städtischen Zwecken bezahlen, zu den nothwendigsten Bedürfnissen, zu Verschönerungszwecken und andern vorkommenden Ausgaben beitragen. Ich sollte doch glauben, daß er hierdurch auch sich gewissermaßen das Recht erkauft, auf Versorgung durch die städtische Commun Anspruch machen zu können.

Bürgermeister Schill: In Bezug auf den ersten Punkt beziehe ich mich auf die Fassung des Erläuterungsgesetzes, wo Bezug genommen worden ist auf den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. Was aber den letzten Punkt anlangt, so muß ich bemerken, daß nicht nur die Bürger zu allen städtischen Abgaben beizutragen haben, sondern jeder Schuhverwandte, jeder Einwohner zu den Stadtlasten beitragen muß. Die Bürgerrechtsgebühren als Einkaufsgebühren für die künftige Armenversorgung zu betrachten, kann ich nicht anerkennen.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Schill, wodurch er den nothwendigen Zusammenhang der ersten §. des Erläuterungsgesetzes zum Heimathsgesetze mit dem Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, endarzustellen sucht, indem er glaubt, das erstere wäre lediglich durch das letztere hervorgerufen worden, hat zwar zum Theil schon der Herr Amtshauptmann Freiherr v. Welck widerlegt; auch ist ein Gleiches bereits von der Deputation angedeutet worden. Allerdings ist sich in der §. 1 des Erläuterungsgesetzes auf den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, bezogen worden; allein es konnte sich auch hier auf nichts anderes bezogen werden, weil beide Gesetzentwürfe zu gleicher Zeit an die Kammern gingen, und bei dem Erläuterungsgesetze nichts anderes vorausgesetzt werden konnte, als daß auch der Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, würde angenommen und publicirt werden, es mithin darauf ankommt, diese Stelle des Gesetzentwurfs so zu fassen, wie letzterer nach der Annahme der Kammer zu publiciren sein würde. Man konnte sich daher nicht mehr auf das Mandat von 1767, sondern mußte sich eventuell auf die andere gleichzeitige Gesetvorlage beziehen. Daraus folgt nicht, daß die Ansicht der Regierung über die Erläuterung des Heimathsgesetzes §. 1 schlechterdings erst durch jene Gesetvorlage bedingt sei. Aus den Motiven zu dieser §. geht hervor, daß dies nicht der Fall sei. Die Klagen über die Ungleichheit zwischen Stadt und Land sind älter als das Vorhaben der Regierung, den Gesetzentwurf über den Gewerbebetrieb zu bearbeiten und der Kammer vorzulegen, und ich kann anheimstellen,